

STATUTEN

der

Pflanzlandpächtervereinigung „Spitalmatten“

Name, Sitz und Zweck

§ 1.

Unter dem Namen Pflanzlandpächtervereinigung „Spitalmatten“ besteht mit Sitz in Basel eine Vereinigung.

§ 2.

Die Vereinigung bezweckt:

- a) Durch die Förderung der Kleingartenbewegung die wirtschaftliche Lage ihrer Mitglieder zu heben.
- b) Durch die Anwendung aller ihr zur Verfügung stehenden Mittel die Interessen ihrer Mitglieder zu wahren. Solidarisches, treues Zusammenhalten in allen einschlägigen Fragen bildet die Grundlage ihrer Tätigkeit und ist die höchste Pflicht jedes Mitgliedes.

Haftbarkeit

§ 3.

Für die Verbindlichkeit der Vereinigung haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftpflicht der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Mitgliedschaft

§ 4.

FCV Mitglied ist jeder Pächter, welcher auf einem Areal der PPV Spitalmatten eine Parzelle bepflanzt.

§ 5.

Bei Abgabe des Pflanzgartens erlischt die Mitgliedschaft, sowie jeder Anspruch am Vereinsvermögen.

§ 6.

Jedem Mitglied werden kostenlos zwei Mitgliederkarten zu- gestellt, die ihm und seinen Angehörigen als Ausweis dienen, und welche beim Betreten des Areals bei sich zu tragen sind. Die von der PPV angeschafften Utensilien stehen den Mitgliedern zur Verfügung.

§ 7.

Die Mitglieder haben den Vorschriften der offiziellen Garten- ordnung der Staatlichen Pflanzlandkommission, den Vereinsbe- schlüssen und den Anordnungen des Vorstandes Folge zu leisten.

§ 8.

Gegen Mitglieder, die statutenwidrige und die Vereinigung schädigende Handlungen begehen, kann an zuständiger Stelle der Entzug der Parzelle beantragt werden. Wird dieser Antrag ge- nehmigt, so erlischt die Mitgliedschaft, sowie jeder Anspruch am Vereinsvermögen.

Beiträge

§ 9.

Der Jahresbeitrag wird jeweils von der ordentlichen General- versammlung festgesetzt.

Organisation

§ 10.

Die Organe der Vereinigung sind:

- a) die Generalversammlung
- b) die Mitgliederversammlung
- c) der Vorstand
- d) die Geschäftsprüfungskommission

§ 11.

Der Vorstand besteht aus 7 Mitgliedern: Präsident, Vize- präsident, Kassier, Sekretär, *Materialverwalter* und 2 Beisitzern.

Jedes Areal soll im Vorstand vertreten sein. Der Vorstand kann nach Bedarf erweitert werden.

Wahlen

§ 12.

Der Vorstand sowie die Geschäftsprüfungskommission werden je auf die Dauer von einem Geschäftsjahr von der ordentlichen Generalversammlung gewählt. Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus 3 Mitgliedern. Allfällige während eines Geschäftsjahres notwendig werdende Ersatzwahlen in den Vorstand und in die Geschäftsprüfungskommission nimmt der Vorstand vor. Zu diesen Vorstandssitzungen ist die Geschäftsprüfungskommission einzuladen. Die vorgenommene Wahl ist der nächsten Mitglieder-, bzw. Gene- ralversammlung zur Bestätigung vorzulegen. Bei Wahlen und Beschlüssen gilt das relative Mehr. Bei Stimmgleichheit ent- scheidet der Vorsitzende.

Pflichten und Rechte des Vorstandes

§ 13.

Der Präsident vertritt den Verein nach aussen, leitet die Vorstands- und Mitgliederversammlungen und stattet der Generalversammlung jährlich einen Tätigkeitsbericht ab. Im Verhinderungsfalle wird er vom Vizepräsidenten vertreten. Der Kassier besorgt das Rechnungs- und Kassawesen und stattet der Generalversammlung jährlich einen Kassabericht ab. Er haftet für die ihm anvertrauten Gelder. Der Sekretär besorgt die schriftlichen Arbeiten und verfertigt das Protokoll. Der Materialverwalter ist für den Materialverkauf verantwortlich. Die Entschädigung für ihn wird jeweils von der ordentlichen Generalversammlung festgesetzt. Auf Begehren von drei Mitgliedern des Vorstandes muss der Präsident innert acht Tagen eine Vorstandssitzung anordnen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die absolute Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

Mitgliederversammlungen

§ 14.

Die ordentliche Generalversammlung findet jeweils im Januar statt. Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand je nach Bedürfnis einberufen. Auf Verlangen von mindestens einem Fünftel der Mitglieder, muss eine ausserordentliche Versammlung einberufen werden.

Auflösung

§ 15.

Die Auflösung der Vereinigung kann erfolgen, wenn das Pachtland durch den Staat zu eigener Benützung gekündigt wird. Im Falle einer Auflösung ist das vorhandene Inventar bestmöglichst zu veräussern; der Erlös nebst einem allfälligen Kassasaldo wird nach Abzug aller Unkosten der Staatlichen Pflanzland-

kommission zur Aufbewahrung überwiesen. Sollte innert 5 Jahren den gleichen Mitgliedern nicht Gelegenheit geboten werden, ein Areal gemeinsam zu übernehmen, so ist dieser Betrag der Gründungssektion PPV Bäumlihof auszuzahlen.

Versammlungsreglement

Art. 1.

Nach Eröffnung der Versammlung legt der Präsident die vom Vorstande aufgestellte und gehörig bekanntgegebene Traktandenliste zur Genehmigung vor. Die Versammlung kann im Rahmen dieses Reglement die Liste nach Gutdünken abändern. Vor Eintreten in die Beratung der Traktandenliste bezeichnet der Präsident die nötigen Stimmenzähler.

Art. 2.

Die Leitung und Aufrechterhaltung der Ordnung in den Versammlungen liegt dem Präsidenten, im Verhinderungsfalle dem Vizepräsidenten oder einem andern Mitglied des Vorstandes ob.

Art. 3.

Jedes Mitglied hat sich den Anordnungen des Präsidenten zu fügen. Glaubt sich jemand durch Anordnung desselben beeinträchtigt, so hat er das Recht, die Entscheidung der Versammlung anzurufen.

Art. 4.

Der Präsident erteilt den darum Nachsuchenden nach der Reihe der Anmeldung das Wort.

Art. 5.

Redner, welche nicht bei dem zur Verhandlung stehenden Gegenstände bleiben, solche, die sich undisziplinierter Äusserungen bedienen oder sich in persönlichen Angriffen ergehen, sind vom Präsidenten zu unterbrechen und zur Sache zu weisen. Im Wiederholungsfalle kann die Versammlung beschliessen, dieselben aus dem Saale zu weisen.

Art. 6.

Bei Abstimmungen geschieht das Stimmen durch Erheben der Hand, insofern die Versammlung nicht geheime Abstimmung beschliesst.

Art. 7.

Das Protokoll ist der nächsten Versammlung zur Genehmigung zu unterbreiten und vom Präsidenten und Sekretär zu unterzeichnen.

Art. 8.

Vorstehende Statuten und Versammlungsreglement wurden in der konstituierenden Mitgliederversammlung vom 7. März 1942 angenommen und treten nach Genehmigung durch die Staatliche Pflanzlandkommission in Kraft. Abänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der Stimmen.

Basel, den 7. März 1942.

Der Präsident:	Der Sekretär:
<i>A. Zambotto</i>	<i>J. Keller</i>